

Nr. der Planposition Erzeugnis	Staatl. Plank. Bil.	Sortimentsbilanzen		Anzahl d. Sort. Bil.
		Staatl. K. f. Zellst. u. Papier	WB Zellstoff. Papier u. Pappe	
36 14 000 Kunstdruck	X			
36 28 100 Dessindruck, echt Pergament *	X	X		1
(99 56 000) Altpapier	X		X 25	

Anhang

Außerdem werden nachstehende Teilbilanzen für Artikel des graphischen Bedarfs und des Bürobedarfes aufgestellt, bei denen die Planpositionen in anderen Bereichen bilanziert werden:

Artikel des graphischen Bedarfs:

Graphische Metalle (Schriftmetall, Prägeblei usw.)
Gewebe für Druckverfahren
Matern
Ätzfolie
Technische Schnüre
Drucktücher für alle Druckverfahren
Korkunterlagen
Druckfarben und Hilfsmittel
Bucheinbandmaterialien (Gewebe) (Leder, Kunststoffe usw.)
Klebstoffe und Leime
Offsetdruckplatten und Zinkätzplatten
Technische Filme

Artikel des Bürobedarfes:

Hektographen-Folien einschl. hektographisches Kohlepapier
Farbpapiere
Stifte jeder Art (auch Importe)
Minen jeder Art (auch Importe)
Briefklammern
Heftklammern
Heftmaschinen
Brieflocher
■ Spitzmaschinen
Reißzeuge

**Anordnung
über Lieferung von Eiern, Geflügel, Kaninchen
und Bienenhonig.
(Allgemeine Lieferbedingungen)**

Vom 30. August 1958

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und nach Anhören des Vorstandes des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die durch diese Anordnung festgelegten Allgemeinen Lieferbedingungen für die Lieferung von Eiern, Geflügel, Kaninchen und Bienenhonig durch die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) sind allen Verträgen zugrunde zu legen, die die Lieferungen von Eiern, Geflügel, Kaninchen und Bienenhonig zwischen den VEAB und dem sozialistischen Großhandel zum Gegenstand haben. Sie finden auch auf die bereits zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Anordnung abgeschlossenen Lieferverträge ohne besondere vertragliche Vereinbarung Anwendung;

(2) Für Importlieferungen finden die Allgemeinen Lieferbedingungen keine Anwendung.

§ 2

Vertragsabschluß

(1) Grundlage des Vertragsabschlusses sind die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse entsprechend den staatlichen Aufgaben den VEAB übergebenen Warenbewegungspläne (Lieferpläne) bzw. Lieferauflagen für Lebendgeflügel und Kaninchen. Die Vertragspartner haben Lieferverträge innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt dieser Pläne bzw. Lieferauflagen abzuschließen.

(2) Über den Bezug von Eiern, Geflügel, Kaninchen und Bienenhonig im Werte von über 150 DM im Quartal sind schriftliche Lieferverträge nach dem diesen Bestimmungen beigefügten Muster (Anlage 1) zu schließen. Beim Bezug von Erzeugnissen unter diesem Wert im Quartal bedürfen die Verträge keiner bestimmten Form.

(3) Der Besteller von Eiern ist verpflichtet, im Rahmen seines Kontingentes aussortierte Eier bis zu 10 % vertraglich zu binden. Diese Regelung gilt nicht für die Lieferung von Eiern für die Einlagerung. Der Besteller von Geflügel ist verpflichtet, auch geschlachtetes Geflügel, das nach seiner Disposition einem dritten Betrieb geliefert wird, auf die Vertragsmenge in Lebendgewicht anzurechnen.

§ 3

Art der Lieferung

(1) Die Lieferung erfolgt durch:

- a) Direkt- oder Streckengeschäfte (Reichsbahn, LKW oder Fuhrwerk),
- b) Selbstabholung (Abholung bei der Kreiserfassungsstelle für Eier und Geflügel).

Die Art der Lieferung ist im Liefervertrag zu vereinbaren.

(2) Bei der Auswahl der Beförderungsmittel für die Lieferung von Eiern für die Einlagerung sind das zeitweilige unterschiedliche Aufkommen von Eiern, die klimatischen Bedingungen sowie die Länge des Transportweges entsprechend zu berücksichtigen.

(3) Bei Bahnversand ist der Lieferer für die volle Auslastung der Waggons verantwortlich, sofern es die gegebenen Dispositionen zulassen.

§ 4

Lieferung durch Dritte

(1) Wird durch Verfügung des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder der VVEAB festgelegt, daß an Stelle des Lieferers ein anderer VEAB die Erfüllung des Vertrages ganz oder teilweise übernimmt, so tritt dieser Betrieb mit dem Zeitpunkt der schriftlichen Bekanntgabe der Änderung an den Besteller durch den eintretenden Lieferer in alle Rechte und Pflichten des ausscheidenden Lieferers ein. Der ausscheidende Vertragspartner ist verpflichtet, den Besteller von dieser Verfügung zu benachrichtigen. Neue Lieferverträge sind in diesen Fällen nicht zu schließen.

(2) Durch die Änderung des Lieferverhältnisses entstehende Mehrkosten sind dem Besteller vom ursprünglichen Lieferer zu erstatten, es sei denn, daß die Änderung des Lieferverhältnisses nicht auf sein Verschulden zurückzuführen ist.